

BO Nr. A 3718b – 18.7.88

BO Nr. A 4298 – 21.5.79 in KABL. 1979, Seite 124

BO Nr. A 2112b – 24.3.82 in KABL. 1982, Seite 430

BO Nr. A 6890b – 1.12.87 in KABL. 1987, Seite 387

PfReg. M 7.1

**Richtlinien für die Zuschüsse
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
zur Förderung verbandsinterner Erwachsenenbildung**

Neufassung

mit Änderungen vom 21.03.1994

§ 1 – Geltungsbereich

Nach diesen Richtlinien werden gefördert: örtliche und regionale verbandsinterne Bildungsmaßnahmen von Verbänden und Organisationen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Organisationen und Verbände (AKO) sind.

§ 2 – Förderungssätze

- a) Gefördert wird nach innerverbandlich erhobenem Nachweis.
- b) Dieser Nachweis wird auf eigens erstellten Erhebungsbogen erbracht.
- c) Gefördert werden Bildungsmaßnahmen; Betriebs- und Investitionskosten fallen nicht unter diese Richtlinien.

§ 3 – Inhaltliche Abgrenzung

- a) Gefördert werden Bildungsmaßnahmen entsprechend II. § 2 der Richtlinien für die Zuschüsse zu Veranstaltungen der offenen Erwachsenenbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- b) Veranstaltungen, die gottesdienstlichen oder seelsorgerlichen Charakter haben, gelten nicht als Erwachsenenbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien.

§ 4 – Einstellung der Zuschussmittel im Diözesanhaushalt

- a) Die Diözese stellt beim Diözesanbildungswerk Mittel zur Förderung verbandsinterner Erwachsenenbildung ein.
- b) Über die Höhe dieser Mittel wird im Rahmen der alljährlichen Haushaltsberatungen im Diözesanrat befunden.
- c) Das Diözesanbildungswerk verwaltet in Absprache mit der AKO diese Mittel.

§ 5 – Bemessungsgrundlage

- a) Bemessungsgrundlage für die Bildungsmaßnahmen ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- b) Abendveranstaltungen werden in der Regel mit zwei Unterrichtseinheiten, Halbtagsveranstaltungen werden in der Regel mit vier Unterrichtseinheiten und Ganztagsveranstaltungen werden in der Regel mit acht Unterrichtseinheiten berechnet.
- c) Je Unterrichtseinheit werden 5,50 DM Zuschuss gegeben. Für Unterrichtseinheiten, die durch Koch-, Nähkurse und Gymnastik erreicht werden, werden je Unterrichtseinheit 2,- DM gewährt. Für Übernachtungen bei Veranstaltungen für Alleinerziehende und Familien werden je Person 12,- DM, für Übernachtungen bei sonstigen Veranstaltungen je Person 6,- DM gegeben. Bei einer Veranstaltung mit einer Übernachtung sind mindestens 8 Unterrichtseinheiten, bei Veranstaltungen mit zwei Übernachtungen sind mindestens 12 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Für jede weitere Übernachtung müssen jeweils weitere 8 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden.

Die Richtlinien treten in dieser Neufassung ab 1.1.1988 in Kraft.